

Dieses Dokument ist ein Auszug aus
Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich

Die Internetpräsentation des Objektes finden Sie unter der Adresse

http://digital.bib-bvb.de/webclient/DeliveryManager?custom_att_2=simple_viewer&pid=3217507

Gerichtsverfassungsgesetz

für

das Deutsche Reich

vom 27. Januar 1877.

Nebst

Einführungsgesetz

und

ausführlichem Sachregister.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1877.

I n h a l t.

des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.

	Seite
1) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze . . .	5
2) Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich . . .	11
I. Titel. Richteramt (§§ 1—11)	12
II. Titel. Gerichtsbarkeit (§§ 12—21)	14
III. Titel. Amtsgerichte (§§ 22—24)	15
IV. Titel. Schöffengerichte (§§ 25—57)	21
V. Titel. Landgerichte (§§ 58—78)	26
VI. Titel. Schwurgerichte (§§ 79—99)	29
VII. Titel. Kammern für Handelsfachen (§§ 100—118)	33
VIII. Titel. Oberlandesgerichte (§§ 119—124)	33
IX. Titel. Reichsgericht (§§ 125—141)	36
X. Titel. Staatsanwaltschaft (§§ 142—153)	38
XI. Titel. Gerichtsschreiber (§ 154)	38
XII. Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte (§§ 155 bis 156)	39
XIII. Titel. Rechtshülfe (§§ 157—169)	40
XIV. Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei (§§ 170 bis 185)	42
XV. Titel. Gerichtssprache (§§ 186—193)	43
XVI. Titel. Berathung und Abstimmung (§§ 194—200)	44
XVII. Titel. Gerichtsferien (§§ 201—204)	44
3) Endregister	45

Einführungsgesetz

zum Gerichtsverfassungsgesetze

vom 27. Jan. 1877.

(Reichsgesetzblatt Nr. 4 v. 7. Febr. 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §. 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen

als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insofern für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

5. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

6. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

7. Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen

und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strassachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.

10. Die allgemeinen, sowie die in den §§. 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesezten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

12. Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des §. 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

13. Die Bestimmungen über das Richteramt im § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung

der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichsoberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfsenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfsenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfsenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderrüflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im § 17 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im § 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche

Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

20. Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahrs erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

21. Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

22. Die Bestimmungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz. 9

Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungs-

bienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

II.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Jan. 1877.

(Reichsgesetzblatt No 4 vom 7. Febr. 1877.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

2. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu

verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete

Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

4. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

8. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Verlassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

11. Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2—9 keine Anwendung.

Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit.

12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Realkasten, bei Separationen, Konsolidationen, Berkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;

3. Gemeindeggerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlobnißsachen.

16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegägerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen

dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde übertragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

18. Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der

im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

20. Durch die Bestimmungen der Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsbedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgehalte, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren,

sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf; das Aufgebotsverfahren.

24. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

- 1) für alle Uebertretungen;
- 2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß, von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbind-

- bung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
- 3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Verleumdungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
 - 4) für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundschwanzig Mark nicht übersteigt;
 - 5) für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundschwanzig Mark nicht übersteigt;
 - 6) für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263. des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundschwanzig Mark nicht übersteigt;
 - 7) für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundschwanzig Mark nicht übersteigt;
 - 8) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fälschung in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Fälschung bezieht, zur Zu-

ständigkeit der Schöffengerichte gehört.

28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundschwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

30. Insofern das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

5) Dienstboten.

34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

- 1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;

2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;

3) Aerzte;

4) Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

5) Personen, welche das fünf- undsechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahrs vollenden würden;

6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus

den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

42. Aus der berechtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen,
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höch-

stens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

45. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

46. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

47. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhan-

delnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind attenkundig zu machen.

48. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgelooft.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind attenkundig zu machen.

49. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

50. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

51. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei

ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Bethuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

52. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden

Bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

53. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

54. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hindernisgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

55. Die Schöffen und die Vertrauensmänner des

Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

56. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

57. Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Fünfter Titel.

Landgerichte.

58. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

59. Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

60. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfniß zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

61. Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsetzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

62. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung eine Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mit-

glieder des Gerichts erforderlich wird.

63. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

64. Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandelt und entscheide.

65. Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten,

welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

66. Im Falle der Beihinderung des regelmäßigen Betreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

67. Die Bestimmungen der §§ 61-66 finden auf die Kammern für Handelsfachen keine Anwendung.

68. Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

69. Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortbauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen,

welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

70. Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelsfachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

- 1) für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
- 2) für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben

ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuwenden.

71. Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

72. Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozessordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozessordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

73. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

- 1) für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
- 2) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 85, 100.

und 106 des Strafgesetzbuchs;

- 3) für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
- 4) für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
- 5) für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
- 6) für das Verbrechen der Fälscherie in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
- 7) für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs.

74. Die Strafkammern sind ausschließlich zuständig:

- 1) für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kaufahrtschiffe etc.;
- 2) für die Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
- 3) für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
- 4) für die nach § 67 und § 69

des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;

- 5) für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

75. Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

- 1) des Widerstands gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
- 2) wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;
- 3) wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
- 4) der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
- 5) der Körperverletzung im Falle des § 223 a des Strafgesetzbuchs;
- 6) des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
- 7) der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
- 8) der Begünstigung;
- 9) der Fälschung in den Fällen des § 258 Nr 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
- 10) des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;

11) des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der § 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;

12) der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs

und

13) wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14) wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfshundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296 a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15) wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach

den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Ueberweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

76. Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

77. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen.

78. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der

Strafkammer des Landgerichts oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden.

Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird ständig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel.

Schurgerichte.

79. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

80. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

81. Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

82. Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von

dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden die Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

83. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt. Die Ernennung erfolgt aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

So lange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozessordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte.

84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuss (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt

Jobann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

90. Die Namen der Haupt- und der Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

91. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelooft. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooften Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

93. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschwo-

renen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungsitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungsitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

94. Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Ausloosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

95. Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

96. Die Bestimmungen der §§. 55, 56 finden auch

auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

97. Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

98. Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Orte des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abgehalten seien.

In diesem Falle wird für diese Sitzungen von dem Landgerichte eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen gebildet.

99. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 82 bis

98 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der Mitglieder der im Bezirke des Schwurgerichts belegenen Landgerichte bestimmt werden.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelsachen.

100. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelsachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

101. Vor die Kammern für Handelsachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271 bis 276 des Handelsgesetzbuchs) sind;

2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
- a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
- b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
- c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
- d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
- e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülften und dem Eigentümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);
- f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmüllers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Partelen entsteht;
- g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondenrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haveret, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

102. Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelsfachen, wenn der Kläger dies in

der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§ 234 Satz 1 der Zivilprozessordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§ 466, 467 der Zivilprozessordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelsfachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

103. Wird vor der Kammer für Handelsfachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des § 467 der Zivilprozessordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelsfachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Zivilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

104. Wird vor der Zivilkammer eine vor die Kammer für Handelsfachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelsfachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den

Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 467 der Zivilprozessordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelsfachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Zivilkammer nicht befugt.

Die Zivilkammer ist zur Verweisung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

105. Wird in einem bei der Kammer für Handelsfachen anhängigen Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des § 253 der Zivilprozessordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelsfachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Zivilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des § 103 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klageänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelsfachen gehört.

106. Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

107. Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Zivilkammer oder an die Kammer für Handelsfachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

108. Bei der Kammer für Handelsfachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des § 61 der Zivilprozessordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des § 101 vor die Kammer für Handelsfachen gehört.

109. Die Kammern für Handelsfachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer für Handelsfachen haben gleiches Stimmrecht.

In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

110. Im Falle des § 100 Abs. 2 kann ein Amts-

richter Vorsitzender der Kammer für Handelsfachen sein.

111. Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

112. Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

113. Zum Handelsrichter ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelsfachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

114. An Seep lägen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

115. Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

116. Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten.

117. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten.

118. Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelsfachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

119. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

120. Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- und Strafsenate gebildet.

121. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuzählen sind.

122. Zu Hülfenrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden.

123. Die Oberlandesgerichte sind zuständig

für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

- 1) der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
- 2) der Revision gegen Urtheile der Strasskammern in der Berufungsinstanz;
- 3) der Revision gegen Urtheile der Strasskammern in erster Instanz sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
- 4) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
- 5) der Beschwerde gegen strafgerichtliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strasskammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strasskammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

124. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Neunter Titel.

Reichsgericht.

125. Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.

126. Das Reichsgericht wird mit einem Prä-

sidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

127. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte werden auf Vorschlag des Bundesraths von dem Kaiser ernannt

Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

128. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

129. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechts wegen ein.

Durch die vorläufige Ent-

hebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

130. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $\frac{20}{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs um je $\frac{1}{60}$ des Gehalts.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat.

131. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen.

Vor der Beschlussfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören.

132. Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

133. Die Bestimmungen der §§ 61—68 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

134. Die Zuziehung von Hülfssrichtern ist unzulässig.

135. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

- 1) der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
- 2) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

136. In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

- 1) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;
- 2) für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Straf-

kammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht und für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

137. Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

138. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den im § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im

§ 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Straffenate statt.

139. Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Straffenate, sowie der beiden vereinigten Straffenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Dritttheilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Richter stattd. ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

140. Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von diesen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

141. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrath zur Benützung vorzulegen hat.

Behnter Titel.

Staatsanwaltschaft.

142. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

143. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

- 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte;
- 2) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
- 3) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

144. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgelegte Beamte der Staats-

anwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

145. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

146. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen.

147. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

Zu diejenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft den Anweisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

148. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1) dem Reichskanzler hinsichtlich der Oberreichsanwalt und der Reichsanwälte;

2) der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates;

3) den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

149. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

Zu diesen Aemtern sowie den Aemtern der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

150. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Dieselben können durch Kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Bartgeldes einseitig in den Ruhestand versetzt werden.

151. Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

152. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Elfter Titel.

Gerichtsschreiber.

154 Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

155. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauten Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

156. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

- 1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
- 2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strassachen:

- 1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verlegt ist;
- 2) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
- 3) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter Nr. I. 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Dreizehnter Titel.**R e c h t s h ü l f e.**

157. Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtsbülfe zu leisten.

158. Das Ersuchen um Rechtsbülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

159. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgelegten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

160. Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtsbülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerden entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

161. Die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozessordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozessgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

162. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

163. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

164. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausföhrung zu ersuchen.

165. Im Falle der Rechtsbülfe unter den Behörden verschiedener Bundes-

staaten sind die baaren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtsanhilfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansaß.

166. Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

167. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn

Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

168. Die Sicherheitsbehörden eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtlings auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtling daselbst zu ergreifen.

Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

169. Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

Vierzehnter Titel.

Öffentlichkeit und Sitzungs-polizei.

170. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlic der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

171. In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

172. In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Ent-

mündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§ 605, 620 der Zivilprozessordnung) ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 593 bis 604, 616–619 der Zivilprozessordnung) ist nicht öffentlich.

173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

In nicht öffentlichen Verhand-

lungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Verteidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

182. Die in den §§ 177 bis 181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

183. Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

184. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungehörigkeit festgesetzt oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

185. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Be-

hörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Fünftehnter Titel. Gerichtssprache.

186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigelegt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

189. Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebersetzungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Sechzehnter Titel.

Verathung und Abstimmung.

194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

195. Die Verathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gericht zur ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

196. Der Vorsitzende leitet die Verathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

197. Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

198. Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Bezuehung auf Stimmen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Mei-

nungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

199. Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelsfachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

200. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

Siebenzehnter Titel.

Gerichtsferien.

201. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1877.

(L. S.) Wilhelm.

202. Während der Ferien werden nur in Ferienfachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

- 1) Strafsachen;
- 2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
- 3) Meß- und Marktsachen;
- 4) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnunge- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
- 5) Wechselsachen;
- 6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

203. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

204. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Fürst von Bismarck.

Sachregister

zum

Gerichtsverfassungs-Gesetz nebst Einführungsgesetz.

(E bedeutet Einführungsgesetz.)

- Abgaben öffentliche 70, 75¹⁵, 136.
Ablehnung von Rechtshilfe 159, 160.
Ablehnungsfrist, deren Berechnung 53.
Ablehnungsgründe, daß Schöffen- und Geschwornenamt betr. 35, 53, 85, 94; — für Dolmetscher 193.
Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten 14³ E 3.
Abkürzung 194—200, Reihenfolge 198, 199, in Strafsachen 198.
Adeptsverhältnis als Behinderungsgrund des Gerichtsvollziehers 156³.
Ärzte 35³ 85.
Agrarische Gerichte 14², E 3.
Altenkundigmachen 47, 48, 51.
Altenmittheilung 169.
Aktiengesellschaften, Zuständigkeit bei strafbaren Handlungen 74².
Alimentationsklagen aus außer-ehelichem Beischlaf 23².
Alter, Ablehnungsgrund im Schöffen- und Geschwornen-amte 35⁵, 85.
Amtsanwälte 143, 146.
Amtenhebung der Richter 8, E. 13; — Handelsrichter 117; — Reichsgerichts-Mitglieder 128, 129.
Amtsgeheimniß der Schöffen und Geschworene 200.
Amtsgerichte Begriff 22; — Bezirk 87, 88, 162; Geschäftskreis 24. Schöffengerichte bei demselben 25; Strafkammernbildung 78; Zuständigkeit der 23, 24, 158.
Amtshandlungen 182, Zuständigkeit für Ansprüche ungerechtfertigter Amtsh. 70; Voraussetzungen civil- und strafrechtlicher Verfolgung wegen Amtshandlungen E. 11; — außerhalb des Gerichtsbereiches 167.

- Amtsrichter 26, 30, 38, 40, 45, 46, 48, 52—54, 56, 57, 72, 73, 78, 110.
 Anfechtung der Entmündigung 172 — der Entscheidung 160.
 Ansprüche, vermögensrechtliche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse 9.
 Anwalt 130.
 Apotheker, Ablehnung zum Schöffen- und Geschworenenamt 35⁴, 85.
 Arbeitsverhältniß, Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern 23².
 Armuth als Ablehnungsgrund 35⁶, 85, Befreiungsgrund vom Schöffen- und Geschworenen-dienste 33³, 85.
 Arrestsachen 202.
 Aufenthaltsort 166.
 Aufgebotsverfahren, Zuständigkeit 23.
 Aufsicht, dienstliche 148, 152.
 Ausbleiben, unentschuldigtes der Schöffen- und Vertrauens-männer 56; der Geschworenen 96.
 Auseinanderetzungen bäuerliche gutsherrliche 14² E 3.
 Auslagen, baare 165.
 Auslegung, öffentliche der Schöffen- und Geschworenen- Urliste 36, 85.
 Ausloosung der Schöffen 45, 46, 48, 57, der Geschworenen 91, 94, 199.
 Ausnahmegerichte 16.
 Ausschließung s. Behinderung.
 Ausschuß der Amtsgerichte 40—44, 55—57, 87.
 Austräge der Standesherrn E. 7.
 Auswahl der Schöffen 42; der Geschworenen 89.
 Auswanderungsexpedienten 23².
 Bankgesetz, Zuständigkeit bei Aburtheilung bezüglich strafbarer Handlungen 74¹.
 Bauachen 202⁸.
 Beamte, ausgeschlossen v. d. Berufung zum Schöffenamt 34. Zuständigkeit bei Ansprüchen gegen B. wegen Befugniß- Ueberschreitung u. s. w. 70; Voraussetzungen zu d. neu Verfolgung E. 11.
 Beerdigung der Dolmetscher 191. Handelsrichter 115. Schöffen 51.
 Befreiungsgründe vom Schöffen- und Geschworenen-dienste 33, 34, 52, 85, 94, 97.
 Begünstigung, Zuständigkeit 27⁸, 75⁶.
 Behinderung der Gerichtsvollzieher 156.
 Beisatz, außerehelicher, Zuständigkeit für Ansprüche aus demselben 23².
 Beleidigung, Zuständigkeit 27³, 75⁴.
 Berathung und Abstimmung 194—200.
 Bergung in Seenoth 101³.
 Berufung 76, 123.
 Berufungsgerichte 71, 123¹.
 Berufungsinstanz 77, 123, 136.
 Beschuldigte, Ordnungsstrafen 178, 179.
 Beschwerde, 41, 52, 53, 56, 71, 72, 95, 123⁴, 5, 135², 160, 183, 186, E. 8. 9.
 Bezeichnung der Amtsgerichte 22; Schöffengerichte 26; der landgerichtlichen Civil- und der

- Strafkammern 77; der Kam-
 mern für Handelsfachen 109;
 der Oberlandesgerichts-
 Senate 124, der Reichsgerichts-
 Senate 140; der Senate des
 obersten Landesgerichts E. 8,
 10; der Schwurgerichte 81.
 Besondere Gerichte 13, 14,
 E. 3.
 Betrug, Zuständigkeit 27⁶, 73⁷,
 75¹⁰.
 Bodmerei 101³.
 Bundesrath, Gerichtsbarkeit
 über dessen Mitglieder 18—20;
 Vorschlagsrecht desselben bei
 Ernennung der Reichsgerichts-
 Mitglieder 127; — des Ober-
 reichsanwalts und der Reichs-
 anwälte 150; ferner auch E.
 15—17.
 Civilkammern der Landgerichte
 59, 70, 71, 103—106.
 Civilprozeß E. 10.
 Civilprozeßordnung 14, 102
 —105, 108, 109, 135, 172,
 E. 3.
 Civilsenate, vereinigte d. Reichs-
 gerichts 137, 139; der ober-
 sten Landesgerichte E. 8,
 10.
 Competenz s. Zuständigkeit.
 Kompetenzconflicte 17. E. 17.
 Consula, Gerichtsbarkeit über
 dieselben 21.
 Deflorationsklagen, Zuständig-
 keit 23².
 Defraudationen, Zuständigkeit
 75¹⁵, 136².
 Delegation am Schöffengerichte
 29, 75.
 Detachirte Strafkammern 78.
 Deutsche gesetzgebende Versamm-
 lung 35.
 Deutsche Sprache 186, 187.
 Diebstahl, Zuständigkeit 27¹,
 73⁵, 75⁶.
 Dienstaufsicht 148, 152.
 Dienstboten, ausgeschlossen vom
 Schöffen- und Geschworenen-
 amte 33⁵, 85; Zuständigkeit
 bei Klagen aus dem Dienst-
 verhältnisse 23².
 Dienstverhältniß, Ansprüche
 der Beamten aus demselben
 70³; der Richter 9; Zustän-
 digkeit für Klagen zwischen
 Dienstherrschaft und Arbeitern,
 Gesinde u. s. w. 23².
 Dienstzeit, Berechnung dersel-
 ben bei Reichsgerichts-
 Mitgliedern 130.
 Disciplinarverhältnisse E. 13.
 Dolmetscher, dessen Zuziehung
 187, 188, 192; Ablehnung
 und Ausschließung 193;
 Vereidigung 191.
 Eheliches Verhältniß als Be-
 hinderungsgrund für den Ge-
 richtsvollzieher 158.
 Ehesachen, Nichtanerkennung
 geistlicher Gerichtsbarkeit 15;
 Deffentlichkeit in Ehesachen
 ausgeschlossen 171.
 Ehrenrechtsverlust begründet
 Unfähigkeit zum Schöffen- u.
 Geschworenenamte 32, 85;
 kann den Zutritt zu öffent-
 lichen Gerichtsverhandlungen
 ausschließen 176.
 Eidesleistung der Dolmetscher
 191, Handelsrichter 115,
 Schöffen 51, der deutschen
 Sprache Unkundiger 190.
 Eigennuß, strafbarer, Zustän-
 digkeit 75¹¹.
 Einberufung zum Dienste der
 Geschworenen 93, der Schöffen
 46.

- Einführungstermin des Gerichtsverfassungsgesetzes E. 1.
 Einregistrirungsgebühren 165.
 Einsprachen gegen die Urliste der Schöffen und Geschworenen 37—41, 85, 89.
 Einzelrichter 22.
 Elbzollgerichte 14.
 Elsaß-Lothringen, E. 12.
 Entbindung der Geschworenen von der Dienstleistung 94, der Schöffen 54.
 Enthebung vom Amte 8, 117, 128, 129. E. 13.
 Entmündigung, Ausschluß der Oeffentlichkeit 172, wegen Geisteskrankheit 194.
 Entschädigung bei Vertretung 69.
 Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 123, der Oberlandesgerichte 135.
 Entschuldigung ungenügende von Schöffen u. s. w. 56.
 Endurtheile der Landgerichte 123, Oberlandesgerichte 135.
 Ergänzungsrichter, Zuziehung 194.
 Ernennung der Richter im Allgemeinen 6, der Reichsgerichtsmitglieder 127, des Handelsrichter 112—114, des Oberreichsanwaltes und der Reichsanwälte 149, 150.
 Eröffnungssitzung 93.
 Exemtionen 18—21.
 Extritorialität 18—20.
 Fähigkeit zur zeitweiligen Vornahme richterlicher Geschäfte 10, zum Richteramte im Allgemeinen 2—5, E. 22, zum Reichsgerichte 127, zum Handelsgerichte 113, 114, zum Schöffen- und Geschworenenamte 32, 85.
 Familien, landesherrliche E. 5.
 Familienglieder der Missionen 19.
 Ferienkammern 203.
 Ferienjahre 202, 204.
 Ferienjenate 203.
 Festnahme, vorläufige in einer Gerichtssitzung 185.
 Flößer-Fuhrlohn 232.
 Flößerei-Abgaben 70.
 Fragestellung bei Berathung gerichtlicher Entscheidungen 196.
 Freiheitsstrafen, 163, 164, Kosten 165.
 Fuhrleute 232.
 Fuhrlohn-Streitigkeiten 232.
 Gebrechlichkeit, geistige und körperliche befreit vom Schöffenamte 334, vom Geschworenenamte 85.
 Gebührenordnung E. 1.
 Gejälle, öffentliche 75¹⁵, 136.
 Gehalt 7, 9, 12c, 129. E. 19. 21.
 Geisteskrankheit 172.
 Geistliche, vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit 347, 85.
 Geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben 15.
 Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes E. 2.
 Gemeindegerichte 143, Gemeindevorsteher 36, 38.
 Gemeinjährliche Vergehen, Zuständigkeit 75¹³.
 Gerechtigkeiten, Streitigkeiten über deren Ablösung 142.
 Gerichtsbarkeit, 12, 15, 18, 21. E. 2. 3.
 Gerichtsferien 201—204.

- Gerichtsschreiberei 154.
 Gerichtssprache 186—193, für
 Elsaß-Lothringen E. 12.
 Gerichtsstand, dinglicher 20.
 Gerichtsvollzieher 155—156,
 346, 85.
 Geschäftseinrichtung bei Reichs-
 und Landesgerichten 154.
 Geschäftsjahr 46, 60—62, 64,
 78, 87, 97. E. 20.
 Geschäftsordnung des Reichs-
 gerichts 141.
 Geschäftsvertheilung bei den
 Landgerichten 61—63, bei
 den Oberlandesgerichten 121,
 beim Reichsgericht und ober-
 sten Landesgericht 133, E. 8,
 10, ferner E. 20.
 Geschworene, deren Ausloosung
 91, Auswahl 89, Einberufung
 93, Entbindung vom Dienst-
 eide 91, Qualification 84,
 Verpflichtung zum Amtsge-
 heimniß 200, Zahl 81.
 Gesinde, Streitigkeiten mit der
 Dienstherrschaft 232.
 Gewerbegerichte 144.
 Gewerbliche Streitigkeiten 232.
 Handelsfirma, 1013.
 Handelsgebräuche, Entscheidung
 darüber 118.
 Handelsgeschäft, Rechtsverhält-
 nisse aus der Veräußerung
 desselben 1013.
 Handelsgesellschaft, 1013.
 Handelskammern s. Rammern.
 Handelsmäkler, 1013.
 Handelsregister 113.
 Handelsrichter, Ernennung 112,
 Beeidigung 115, Fähigkeit
 113, 114, Rechte und Pflich-
 ten 116, Enthebung vom
 Amte 117.
 Handelsstand, 112.
 Handlungsbevollmächtigte 1013.
 Handlungsgehilfe, 1013.
 Handwerker, 232.
 Hansestädte, deren Senatsmit-
 glieder vom Schöffen und
 Geschworenendienst befreit
 342.
 Hauptgeschworene, 90—93.
 Hauptschöffen, 43—45.
 Hauptverfahren, 75, 129, 137,
 138.
 Hausfriedensbruch, 752.
 Hausverfassungen, E. 5.
 Havarei, 1013. g.
 Hehlerei, Zuständigkeit 278,
 736, 756.
 Hinderungsgründe, bei Schöffen
 54, bei Geschworenen 94.
 Hochverrath, 1361, 138.
 Hohenzollern, Familie E. 5.
 Hüfteleistung, in Seenoth s.
 Seerecht.
 Hülfbeamte, 153.
 Hülfsgeschworene, 89, 90, 98,
 280.
 Hülfsrichter 69, 1, 122, 134.
 E. 8. 10.
 Hülfsschöffen 42—44, 48 49.
 Hülfssenate beim Reichsgericht
 E. 16.
 Jahreslisten der Schöffen 40,
 49, 52, 90, 94, der Ge-
 schworenen 90.
 Inhaberpapiere mit Prämien
 743.
 Jugendliche Personen, Zustän-
 digkeit bei Verbrechen 733,
 Ausschluß von öffentlichen
 Gerichtsverhandlungen 176.
 Justizverwaltung E. 4, (s. auch
 Landesjustizverwaltung.)
 Kaiser ernennt die Reichsge-
 richtsmitglieder 127, den

- Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte 150.
 Kaiserliche Verordnung E. 3. 15—17.
 Kammern der Landgerichte, Zusammensetzung derselben 61, 62, 65, 66.
 Kammern für Handelsjachen 67, 70, 100—118, 199.
 Kauffahrteischiffe 74¹.
 Kaufmann 101¹, 113.
 Kommanditgesellschaften auf Aktien 74².
 Kompetenz s. Zuständigkeit.
 Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 17 E 17.
 Konkursverfahren 204.
 Konsolidationen 14.
 Konjulu 21.
 Körperverletzung 273, 75⁴, 5.
 Kosten 56, der Rechtshilfe 165.
 Kriegsgerichte 16.
 Ladung der Schöffen 46, der Geschworenen 93, 94.
 Ladungen 155.
 Landesgerichte 12, 17, 29, 58 bis 78, 79, 83, 89, 91, 92, 98—100, 109, 123, 143, 146, 148, 153—155, 164, 203, E. 3, 18, 20.
 Landesgesetze 10, 17, 34, 40, 69, 70, 123. E. 3—6, 8, 9, 11, 17, 18.
 Landesherliche Familien E. 5.
 Landesjustizverwaltung 8, 43, 57, 60, 69, 86, 148, 154, 155, E. 20, 21, (auch Justizverwaltung.)
 Landesregierungen 153.
 Landesverrath gegen das Reich 136¹, 138.
 Landgerichte, Besetzung 58, 59, 143.
 Lehrer öffentliche 4, 130.
 Lehrverhältniß, Streitigkeiten aus demselben 23².
 Mahnverfahren 204.
 Markenschutz 101³.
 Marktjachen 202.
 Meinungsverschiedenheiten 196.
 Meßjachen 202.
 Miethstreitigkeiten 23², 202.
 Militärgerichtsbarkeit E. 7.]
 Militärpersonen, vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit 34⁹, 85.
 Minister, vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit 34¹, 85.
 Missionen 18—20.
 Mitglieder, ständige 58, 62, 63, 68, 69, 77, 78, 81—83, 89, 91, 94, 96, 115.
 Modelle 101³.
 Musterchutz 101³.
 Nebenprotokoll 187.
 Notar 130.
 Oberlandesgerichte 12, 17, 84, 117, 144, 147, 148, 203, E. 8, 9, 16, 20. Besetzung 119, Besetzung der Senate 124, Geschäftsvertheilung 121, Staatsanwaltschaft bei denselben 143. Zumeisung ausschließliche E. 9, Zuständigkeit 123, 136, 160, 183.
 Oberreichsanwalt 128, 129, 131, 143, 144, 147—150.
 Oberstes Landesgericht E. 8, 10, 15.
 Ohmann 199.
 Öffentlichkeit 170—185, der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte 170, Ausschluß derselben 171—175 Beschränkung 176, Urtheilserkündung 174.

- Ordnung öffentliche 75², 173, 177, 178.
- Ordnungsstrafen 56, gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen zc. 178, 179, gegen Rechtsanwälte u. s. w. 180, Vollstreckung derselben 181, Beschwerde 183.
- Organisation der Gerichte 22, 25, 26, 58, 59, 79, 100, 119, 120, 126, 132, der Staatsanwaltschaft 143, 145—148, 151, 152, der Gerichtsschreibereien 154, des Gerichtsvollzieherinstitutes 155.
- Parteien, Ordnungsstrafen gegen dieselben 178, 179, 181 — 184.
- Patrimonialrichter 130.
- Personenstand 74⁴.
- Plenarentscheidungen des Reichsgerichts 128 — 131, 139.
- Polizeibeamte 153.
- Preßvergehen E. 6.
- Prämienlosse 74³.
- Präsentationen für Anstellungen 15.
- Präsident des Landgerichts 58, 61—66, 83, 87, 91, 119, 121, 127, 132, 133, E. 10, 89.
- Präsidium 63, 78, 121, 133, E. 8, 10, 63.
- Preßdelikte Zuständigkeit E. 6.
- Privatgerichtsbarkeit, aufgehoben 15.
- Privatklage 27³, 77.
- Privilegien 70.
- Proceßgericht 161.
- Protokoll 45, 51, 91, 94, 165, 184, 185.
- Procurist 101³.
- Quieszirung 8, E. 13, 130, 131 150.
- Reallasten 14².
- Rechtsanwälte 2, 180—181.
- Rechtsfrage 137.
- Rechtshilfe 157—191.
- Rechtsmittel 107, 123, 135.
- Rechtsstreitigkeiten bürgerliche 12, 14, 20, 23, 70, 71, 123, 135, 156, 157, E. 3, 8.
- Rechtsweg 9, 17.
- Reich, deutsches 18, 21, 136.
- Reichsanwälte 143, 149, Dienstaufsicht über dieselben 148, Ernennung 150.
- Reichsbeamte, vom Schöffen- und Geschworenendienste befreit 34³, 85, Ansprüche für und gegen dieselben 70.
- Reichsdienst 130.
- Reichsfiskus 70.
- Reichsgericht 12, 17, 72, 80, 125—141, 136, 137, 143, 144, 147, 154, 155, 160, 183, 204, E. 3, 7, 11, 14 —17, 20, 154, 155.
- Reichskanzler, 154, 155. E. 16, 20.
- Reichsoberhandelsgericht E. 8, 14, 19.
- Reihenfolge der Richter zc. bei der Abstimmung 199.
- Reisende, Streitigkeiten mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Landwerkern zc. 23².
- Reisekosten, Vergütung 55, 96;
- Religionsdiener, vom Schöffen- und Geschworenendienste ausgeschlossen, 34⁷, 85.
- Revision 123, 135, 136. E. 8, 9.
- Revisionsgericht 136.
- Rheder, Streitigkeiten mit der Schiffmannschaft 109.
- Rhederei 101³.

- Rheinschiffahrtsgerichte 14.
 Richteramt 1—11, 20—22, 127.
 E. 13, 22.
 Richterbeamte 6—8, 69. E. 13, 21.
 Ruhegehalt 9, 130.
 Ruhestand 8, 130, 131, 150.
 E. 13.
 Sachbeschädigung, Zuständigkeit 277, 75¹².
 Sachverständige, deren Gebühren in Rechtshilfsachen 166; Ordnungsstrafen 178, 179, 182, 183.
 Schiffer, Streitigkeiten mit der Mannschaft 109.
 Schifffahrtskundige als Handelsrichter 114.
 Schiffsbesatzung 101³.
 Schiffsgläubiger 101³.
 Schiffsmannschaft 109.
 Schleunige Sachen 202.
 Schöffen 11, 26, 194, 197, 200; Auswahl 42; Zahl 43; Reihenfolge 45; Entbindung vom Dienste 54; Einberufung 46; Beerdigung 51; Rechte 30, 46—57; Amtsgeheimnis 200.
 Schöffenamts, Ablehnung 35; Befähigung 31; nicht zu berufende Personen 33, 34.
 Schöffengerichte 25—57, 72, 73, 75, 76, 143, 146, 199, Befetzung 26; Zuständigkeit 27—29; Sitzungstage 45, 48.
 Schullehrer s. Volksschullehrer.
 Schwägerchaft als Behinderungsgrund für den Gerichtsvollzieher 156.
 Schwurgerichte 78—99; Zuständigkeit 80. E. 6; Befetzung 81.
 Seerath 101³.
 Seeplätze 114.
 Seerecht, Klagen aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts 101³.
 Senate, Bildung der gerichtlichen Senate 62, 121, 124, 133, 140. E. 8, 10, 20; Ernennung des Senatsvorsitzenden 61, 121, 133.
 Senatspräsident 125.
 Separationen, besondere Gerichte bei Streitigkeiten hierüber 142.
 Sicherheitsbeamte 153, 168.
 Sittlichkeit, 75³, 173.
 Sitzungen, öffentliche 45, 49, 51, 91; ordentliche 45.
 Sitzungsperiode 82, 83, 91, 92, 95.
 Sitzungspolizei 177—185.
 Sitzungsprotokoll 41, 45, 51, 91, 94, 184, 185.
 Sitzungstage 45, 46, 48.
 Sprache, deutsche als Gerichtssprache 186; Verhandlung mit der deutschen Sprache unkundigen Personen 187; Beerdigung solcher Personen 190.
 Spruchliste 92—94.
 Staat, Zuständigkeit für Ansprüche gegen denselben 70³.
 Staatsanwaltschaft 2, 52, 53, 56, 75, 91, 94, 136, 142—154, 162, 164; Organisation 143—148, 152; Voraussetzungen der Ernennung 149.
 Staatsbeamte vom Schöffens- und Geschworenenendienste ausgeschlossen, 34; Ansprüche derselben gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse 70.

- Staatsgerichte** 15.
Staatsgewalt, Widerstand gegen dieselbe 75.
Standesherrn E. 7.
Standrecht (Gerichte) 16.
Stellvertretung der Richter 10, 62, 65, 66, 69; 121, 133.
Stempelgebühren 165.
Stimmrecht, Stimmgleichheit 61, 63; der Landessrichter 109; der Schöffen 30.
**Strafbare Handlung in Gerichts-
sitzung begangen** 185.
Strafbestimmungen 56, 96.
Strafkammern der Landgerichte 29, 59, 72, 77, 78, 82, 83, 98, 123, 136, 138. E. 20;
Zuständigkeit 72—76, 80;
Besehung 77; **detachirte Straf-
kammern** 78.
Strafprozeßordnung 56, 72, 83.
 E. 11.
Strafsachen 202.
Strafsenate 120, 132, 137—140.
Strafverbüßung 164.
Strafvollstreckung 165.
Streitsumme 23.
Stumme Personen 188.
Taube Personen 188, 189.
**Uebersahrtsgelder, Streitigkeiten
zwischen Reisenden und Schif-
fern, Flößern und Auswan-
derungsexpedienten** 232.
Uebertretungen, Zuständigkeit
27, 77.
**Ueberweisung von zur Zustän-
digkeit der Strafkammern ge-
höriger Sachen an die Schöp-
fengerichte** 29, 75.
Umzugskosten E. 21.
Unabhängigkeit der Gerichte 1;
 der Staatsanwaltschaft von
 den Gerichten 151.
**Unfähigkeit zum Schöffen- und
Geschwornendienst** 32, 52, 85
**Ungehörig gegen Anordnungen
des Vorsitzenden** 178.
Unterschlagung, Zuständigkeit
27⁵ 757.
Untersuchung 64, 156.
Untersuchungshaft 129.
Untersuchungsrichter 60, 64, 72.
Unzuchtverbrechen 73⁴.
Urkunden 187.
**Urliste der Schöffen und Ge-
schworenen** 36, 37, 56, 85.
Urtheilssällung 30.
Urtheilsverkündung, öffentliche
174.
Verbrechen 73, 129, 136.
**Vereinigte Civil- und Straf-
senate des Reichsgerichts** 137,
139.
Verfolgung der Beamten E. 11.;
 disciplinäre 180; strafge-
richtliche 179, 180.
Verhandlung, öffentliche 170—
176.
**Verhinderung eines Gerichts-
mitgliedes** 62, 65, 66, 69,
121, 133; eines Schöffen 54;
 eines Geschworenen 94.
Verkoppelungen 142.
Verlöbnißsachen 15.
**Versammlungen, gesetzgebende,
Ablehnung einer Berufung
zum Schöffen- und Gescho-
renenamte** 35¹, 85.
Versetzung von Richterbeamten
8, E. 13, 21; — in Ruhe-
stand, s. Ruhestand.
Vertagung der Verhandlung 49.
**Verteidiger, Ordnungsstrafen
gegen dieselben** 180—184.
Vertheilung der Geschäfte 62,
68.

- Vertrauensmänner des Ausschusses 40, 55, 56.
 Vertretung 65, 66, 69, 121, 133, E. 10.
 Verwaltungsbehörde 2, 17, 70, 75; Gerichte 17.
 Verwaltungsgerichtshof E. 11.
 Verwandtschaft als Behinderungsgrund für den Gerichtsvollzieher 156.
 Verweisung von Rechtsstreitigkeiten von der Kammer für Handelsfachen an die Zivilkammer und umgekehrt 102—107.
 Viehmängel 23².
 Volksschullehrer, vom Schöffen- und Geschworenendienste ausgeschlossen 34⁹.
 Vollstreckung, Verbeiführung in einem anderen Bundesstaate 161, 162; von Ordnungsstrafen 181, 182; von Freiheitsstrafen 163, 164.
 Vollstreckungsbeamte, Dienstverhältnisse 155; vom Schöffen- und Geschworenendienste ausgeschlossen 34⁶, 85.
 Vorbereitungsdienst E. 22.
 Vorschlagsliste der Geschworenen 87, 88, 89.
 Vorstoß 166.
 Vorsitz in den Kammern und Senaten 61, 65, 121, 133, E. 10, 26, 83, 109, 110.
 Vorsitzender, Geschäftsvertheilung 68, 121, 133, E. 10; Sitzungspolizei 177, 181; leitet Berathung und Abstimmung 196; Erklärung in Feriensachen 202; der B. der Kammer für Handelsfachen kann gewisse Rechtsstreitigkeiten allein entscheiden 109³; — des Schwurgerichts, Ernennung 83; Verbescheidung der von den Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe 94; Ladung der Geschworenen 93.
 Vorstand einer Aktiengesellschaft 113.
 Voruntersuchung 72.
 Wahrnehmung richterlicher Geschäfte 10, 69.
 Wartegeld 9, 150.
 Wechselklagen, Zuständigkeit 101²; Feriensachen 202.
 Widerstand gegen die Staatsgewalt 75¹.
 Wildschädenklagen 23².
 Wirthszwecken, Streitigkeiten darüber 23².
 Zeugen 166, 178, 179, 181—183.
 Zeugengebühren in Rechtshilfsachen 166.
 Zusammenstoß von Schiffen 101³.
 Zuständigkeit der Amtsgerichte 23—24; der Schöffengerichte 27—29; der Landgerichte 70—76, 101; Zivilkammern 70—71; Strafkammern 72—76; Kammern für Handelsfachen 101; der Schwurgerichte 80, E. 6; der Oberlandesgerichte 123, 160, 183; des Reichsgerichts 135, 136, 160, E. 3, 11, 15, 17; der obersten Landesgerichte E. 8; der Staatsanwaltschaft 143—146.
 Zustellungen 155, 161, 162.
 Zwangsvollstreckung 204.

